Themen

- Die richterlich objektive Entscheidung: Gemessen an den Maßstäben von Metaphysik und Erkenntnistheorie
- Recht im Spannungsfeld zwischen Gerechtigkeit und Lobbyismus
- Interdisziplinäres: Recht kommt mit fast allen anderen Bereichen des Lebens in Berührung
- KI: Künstliche Intelligenz im Recht
- **Was ist Recht? Und was ist vom Staat gesetztes Recht ohne Rechtsnatur (Radbruchsche Formel)?**
- Grundaufbau des Rechtssystems: Die drei Hauptrechtsgebiete
- Einführung in Theorien zur Gerechtigkeit im Kontext kritischer Beispiele des Finanzmarkt-Kapitalismus
- Juristische Methodik

Was ist Recht?

- **Recht**
  - Themen der Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtssoziologie und Methodenlehre
  - Naturrecht – Rechtspositivismus
  - Gesetz *und Recht* des Grundgesetzes, Rechtsquellen
  - Durchsetzbarkeit als wichtiges Merkmal des Rechts – anders: Moral
  - objektives, subjektives Recht
  - Funktionen des Rechts (*Rüthers*, Rechtstheorie, 1999, S. 197 ff.)
    - Gestaltungs- und Steuerungsfunktion
    - Verhinderung von Chaos (Ordnungsfunktion)
    - Gerechtigkeitsfunktion
    - Rechtssicherheit
    - Durchsetzbarkeit
    - Streitklärung (Rechtskraft)
    - politische Erziehungsfunktion
    - Herrschaftskontrollfunktion
  - Gerechtigkeit als Eigenschaft in der Gemeinschaft
  - Recht – Sprache – Denken
  - Warum gibt es Recht oder warum will der Mensch das Recht?
    - Der Wille als „Boden des Rechts“ (Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, Verlag Meiner, 2013, S. 31)
- **Beispiel für die Notwendigkeit von Recht:** Gewaltenteilung als Erkenntnis der Unfähigkeit des Menschen, die eigenen Interessen auszublenden

Recht als menschenspezifisches Verhalten

- Im Menschen angelegte Fähigkeiten bedürfen zu ihrer Entfaltung in gewissem, unterschiedlichen Maße der Gemeinschaft. Der Mensch ist in die Welt als soziales Wesen geworfen, wenn auch in verschieden starker Ausprägung. Jedoch existiert er nie allein.
- Arbeitsteilung, Verwertung Fertigkeiten anderer, Übernahme Erfahrung anderer
- Über die Instinkte hinaus bedarf es bei komplexeren Strukturen weiterer Verhaltensregeln

- Ebenso wie die Hypothesen über die Abläufe der Natur (Naturgesetze) geben rechtliche Verhaltensregeln die Möglichkeit, Orientierung zu finden. **Erwartungssicherheit**
- Ohne Orientierung: Überforderung der Verarbeitungsfähigkeit des Einzelnen, Verunsicherung mangels vorstellbarer Abläufe, auf die der Mensch sich innerhalb seines Alltags verlässt.
- Rechtsnormen setzen voraus, dass diese etwas bewirken:
  - weil ohne sie die intendierte Wirkung nicht einträte (Situation einer vorhandenen Entscheidungsfreiheit),
  - weil eine Grundakzeptanz zur Einhaltung jener Vorschriften in der Gemeinschaft gegeben ist.

Gewaltenteilung zwecks Machtdekonzentration

- Die körperlichen und geistigen Fähigkeiten des einzelnen Menschen sind mit Blick auf seine objektiv erreichbaren und subjektiv gewollten Ziele sehr stark limitiert.
- Folgend aus mithin notwendiger körperlicher und geistiger Arbeitsteilung, verschiedenen Fähigkeiten der Menschen und unterschiedlich starker Charaktere (Durchsetzungsvermögen) führt dies zwangsläufig zu einer Konzentration der Fähigkeit einzelner Menschengruppen, auf das Verhalten und Denken der übrigen Menschen einzuwirken und eigene Interessen durchzusetzen (➔ Macht, str. Begriff v. a. der Philosophie und Soziologie).
- Auf einzelnen Teilen der Erde haben sich auf Basis dieser Erkenntnis gewaltenteilende und demokratisch legitimierte Staatssysteme durchgesetzt.

➢ *Montesquieu* (1689-1755):

  ➢ Zur Verhinderung von Missbrauch von der Natur nach immer auf einzelne Gruppen konzentrierten Macht, sind die wesentlichen Funktionen einer sozialen Gruppe auf mehrere Menschen zu verteilen. Dies institutionalisiert sich in Funktionseinheiten des Staates (Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung) und aller sonstigen Sozialeinheiten, wie einem Unternehmen, einem Verein, einer Partei, schlicht aller Einheiten, die mehr als einen Menschen erfordern, um die Aufgaben der relevanten sozialen Gruppe zu erledigen.

  ➢ Teilung der Gewalt (Macht) – deren gegenseitige Kontrolle – demokratisch legitimierte Wahl der Vertreter

Der Begriff des Rechts

(Dreier, *Der Begriff des Rechts*, NJW 1986, 890 ff.)

- Der positivistische Rechtsbegriff
  - kein Zusammenhang zwischen Recht und Moral
  - Jeder beliebige Inhalt kann Recht sein, auch wenn er grundlegende Gerechtigkeitsprinzipien verletzt.
  - vor diesem Hintergrund: Welchen Rechtsstatus hat das Völkerrecht?
- Einwände gegen den positivistischen Rechtsbegriff
  - Unrechtsargument: Es gibt Regeln oder gar Normensysteme, die in einem solchen Ausmaß ungerecht sind, dass ihnen der Rechtscharakter abgesprochen werden müsse (Bsp. Mauerschützenprozesse, Radbruchsche Formel: richterlicher Konfliktfall, in dem sich der Richter wegen (1.) „unerträglicher Ungerechtigkeit“ und (2.) der gezielten „Verleugnung der Gleichheit aller Menschen“ gegen das Gesetz entscheiden müsse).
  - Aufgrund der grundsätzlichen Ungenauigkeit von Sprache (Vagheit/Kontext) besteht die richterliche Aufgabe im Kern in wertorientierten Abwägungen. Das Recht entsteht also erst durch den judikativen Akt.
- Kriterien des Rechtsbegriffs
  - Regelung menschlichen Verhaltens
  - erforderlichenfalls erzwingbar mittels Staatsgewalt: Recht impliziert denknotwendig Zwang (Kant, *Die Metaphysik der Sitten*, Einleitung in die Rechtslehre, § D)
  - Recht als Gesamtheit der Normen eines staatlich organisierten Normensystems
  - Die Regelung hat irgendeine soziale Wirksamkeit.
  - ethische Rechtfertigung oder Rechtfertigungsfähigkeit, d. h. keine Regelung prinzipieller Ungerechtigkeit (Aberkennung von Menschenrechten für bestimmte Menschen, staatliche Tötung von Menschen ohne Gerichtsverfahren)

Der Begriff des Rechts: Zwei gegensätzliche Beispiele

Erschießung eines Deserteurs auf der Flucht durch einen Bataillonskommandeur des Volkssturms:

„Selbst wenn dieser Befehl als Gesetz oder Rechtsverordnung verkündet worden wäre, wäre er nicht rechtsverbindlich. Das Gesetz findet dort seine Grenze, wo es in Widerspruch zu den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes oder zu dem Naturrecht tritt (OGHSt 2, 271) oder der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, daß das Gesetz als »unrichtiges Recht« der Gerechtigkeit zu weichen hat. Wird der Grundsatz der Gleichheit bei der Setzung des positiven Rechts überhaupt verleugnet, dann entbehrt das Gesetz der Rechtsnatur und ist überhaupt kein Recht (Radbruch, SJZ 1946, 105 [107]). Zu den unveräußerlichen Rechten eines Menschen gehört, dass er nicht **ohne Gerichtsverfahren** seines Lebens beraubt werden darf. An diesem Rechtsgrundsatz hat sogar die Verordnung über die Errichtung von Standgerichten vom 15. Februar 1945 (RGBl I, 30) noch festgehalten. Danach kommt dem sogenannten Katastrophenbefehl keine Gesetzeskraft zu. Er ist keine Rechtsnorm; seine Befolgung wäre objektiv rechtswidrig.“

BGHZ 3, 94 (107).

Kein Individualanspruch auf weitergehendes Tätigwerden der Bundesregierung zur Verhinderung von Drohneneinsätzen der USA im Jemen unter Nutzung der Air Base Ramstein

Im Jemen lebende jemenitische Staatsangehörige können von der Bundesrepublik Deutschland **nicht** unter Berufung auf eine aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht **verlangen**, **dass die Bundesregierung** über die bisher schon durchgeführten diplomatischen und politischen Konsultationen sowie die Einholung rechtlicher Zusicherungen hinaus **Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass die Nutzung der Air Base Ramstein** durch die USA für Einsätze bewaffneter Drohnen im Jemen **im Einklang mit dem Völkerrecht erfolgt**. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden.

BVerwG 6 C 7.19 - Urteil vom 25. November 2020